

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1441/2014
Datum RR-Sitzung: 3. Dezember 2014
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag zur Finanzierung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Öl-/Gas- und ABC-Wehr; mehrjähriger Verpflichtungskredit 2015 - 2018 (Objektkredit)

1 Gegenstand

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Feuerwehr-Sonderstützpunkte für Öl-/Gas- und ABC-Wehr sowie deren Materialbeschaffungen werden mit einem jährlichen Kantonsbeitrag abgegolten. Die der GVB übertragenen kantonalen Aufgaben und deren Finanzierung sind in der Leistungsvereinbarung vom Dezember 2008 zwischen der Volkswirtschaftsdirektion, der Bau- Verkehrs- und Energiedirektion sowie der GVB geregelt.



Im Bereich Öl-/Gas- und ABC-Wehr beschafft die GVB für alle Sonderstützpunkte das entsprechende Spezialmaterial einheitlich, unter Berücksichtigung der heutigen Standards der Technik sowie einsatztechnischer und -taktischer Erkenntnisse. Für die mit der kantonalen Aufgabe verbundenen Betriebskosten erhalten die als Sonderstützpunkte bestimmten Gemeindefeuerwehren eine Pauschalentschädigung.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 45 und Art. 49 des Bundesgesetzes vom 24.01.1991 über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz, GSchG; SR 814.20)
- Art. 10 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes vom 11.11.1996 (KGSchG; BSG 821.0)
- Art. 2 Abs. 1 und 3, Art. 23a bis 23c der Verordnung vom 30.12.1969 über die Gewässerschutzmassnahmen bei Verlust von Mineralöl und andern gefährlichen Flüssigkeiten (Ölwehrverordnung; BSG 821.2)
- Art. 17, Art. 18 Abs. 1 und 2, Art. 44 Abs. 3 des Feuerschutz- und Feuerwehrgesetzes vom 20.01.1994 (FFG; BSG 871.11)
- Art. 38 Abs. 3 der Feuerschutz- und Feuerwehrverordnung vom 11.05.1994 (FFV; BSG 871.111)
- Art. 47 Abs. 1, Art. 48, Art. 49 und Art. 50 Abs. 3 des Gesetzes vom 26.03.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 146, 148 und Art. 152 der Verordnung vom 03.12.2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Mehrfähriger Verpflichtungskredit (Objektkredit) für wiederkehrende Ausgaben (Art. 47 FLG). Bei den Betriebskosten der Sonderstützpunkte, welche nach Art. 38 Abs. 3 FFV abgegolten werden müssen, handelt es sich um gebundene Ausgaben (Art. 48 Abs. 2 FLG). Bei den übrigen Kosten handelt es sich um neue Ausgaben (Art. 48 Abs. 1 FLG).

4 Massgebende Kreditsumme

Voraussichtliche Zahlungen pro Jahr für den Zeitraum 2015 - 2018:

Betriebskostenpauschalen an Gemeinden (Kompetenz Regierung für gebundene Ausgaben)	CHF	226'400
Pauschale Verwaltungskostenentschädigung an GVB	CHF	146'200
Material	CHF	425'900
Fahrzeuge + Grossgeräte (Investitionen)	CHF	550'000
Ausbildung	CHF	136'800
Unvorhergesehenes / nicht einbringbare Kosten	CHF	62'500
<i>Bruttozahlungen</i>	<i>CHF</i>	<i>1'547'800</i>
Abzüglich Beitrag ASTRA Amort. Kosten	– CHF	42'800
Nettozahlungen	CHF	1'505'000
Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben	CHF	1'278'600
<i>Total 2015 – 2018</i>	<i>CHF</i>	<i>6'020'000</i>
<i>Kompetenz Grosser Rat mit fakultativem Referendum für neue Ausgaben 2015 - 2018</i>	<i>CHF</i>	<i>5'114'400</i>

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

KLER-Kreis 1082 Generalsekretariat VOL, Konto 365000, Produkt 910106 Gebäudeversicherung Bern, Produktgruppe 9101 Führungsunterstützung. Die Ausgaben sind im Voranschlag 2015 und im Aufgaben- und Finanzplan 2016 - 2018 eingestellt.

6 Begründung

Der Kanton hat der Gebäudeversicherung Bern (GVB) die folgenden kantonalen Aufgaben im Zusammenhang mit der Öl-/Gas- und ABC-Wehr übertragen:

- Beschaffung des Wehr- und Verbrauchmaterials sowie der Fahrzeuge der kantonalen Sonderstützpunkte
- Ausbildung der Feuerwehren im Bereich der Öl-/Gas- und ABC-Wehr
- Administrative Bearbeitung von Schadenereignissen mit wassergefährdenden Flüssigkeiten
- Organisation und Ausbildung der Fachberatung

- Fachstelle für Öl-/Gas- und ABC-Wehr
- Rückforderung der Einsatzkosten von Sonderstützpunkten in Zusammenarbeit mit den Trärgemeinden nach Art. 32 FFG
- Erledigung weiterer mit den genannten Aufgaben verbundener organisatorischer und administrativer Aufgaben

Die Aufgaben der kantonalen Sonderstützpunkte werden von Gemeindefeuerwehren erfüllt, die der Regierungsrat damit betraut hat (Art. 17 FFG; RRB 1694/2010 vom 24. November 2010).

7 Finanzreferendum

Dieser Beschluss für neue Ausgaben unterliegt der **fakultativen** Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates

Der Staatsschreiber

Auer



Verteiler

- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzdirektion
- Finanzkontrolle
- Volkswirtschaftsdirektion